

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. August 2017

Nummer 36

Inhalt

- | | |
|---|------------------|
| 192 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer | Seite 331 |
| 193 Bundestagswahl 2017 – öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | Seite 332 |

192 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer

1. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbachen mit sofortiger Wirkung bis zum 31. März 2018 in der gesamten Stadt Köln aufgehoben.
2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2018 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 11F43, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild ganzjährig intensiv bejagt werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer soll Abschuss-hemmnisse beseitigen und den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit geben, effektiver in den Bestand des Schwarzwildes einzugreifen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zur Wildseuchenprävention sowie zur Abwendung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet der Stadt Köln erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass – unabhängig von dieser Verfügung – der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährigen Stücken) liegen muss. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend,

dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Dabei kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Köln, den 11.08.2017
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
– Untere Jagdbehörde –
gez. Lengefeld

193 Bundestagswahl 2017 – öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Köln wird in der Zeit vom **04. September 2017 bis 08. September 2017** während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk, Raum W0 F 09, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **04. September 2017 bis 08. September 2017**, spätestens jedoch am Freitag, 08. September 2017 **bis 12:00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im jeweiligen Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 22. September 2017, 18:00 Uhr, beantragt werden.

Die Antragstellung ist möglich:

- schriftlich unter Nutzung des Antrages, der sich an der Wahlbenachrichtigung befindet oder durch einen formlosen, unterschriebenen Brief an das Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,
- per Fax unter 0221 / 221 21922,
- per E-Mail an wahlamt@stadt-koeln.de,
- durch Nutzung des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes oder
- online unter www.stadt-koeln.de.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag dort noch bis zum Sonntag, 24. September 2017, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zu-

gegangen ist, kann ihr/ihm dort bis zum Samstag, 23. September 2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können beim Wahlamt aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Sonntag, 24. September 2017, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Sonntag, 24. September 2017 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk, abgegeben werden.

Köln, den 11. August 2017

in Vertretung
Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor und
Kreiswahlleiter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.